

Änderung der Verwaltungsverfahrenvereinbarung über den Seiteneinstieg U(niversitäre Begleitstudien plus berufsbegleitende Ausbildung) zum Erwerb der Befähigung zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Lehramt

Aufgrund des [§ 6a Absatz 2 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter](#) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 - 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. 2019 S. 528) geändert worden ist, wird vereinbart:

§ 1

Ziel

Diese Verwaltungsverfahrenvereinbarung regelt die Aufnahmeverfahren, Qualifizierung und Prüfung für den Seiteneinstieg U(niversitäre Begleitstudien plus berufsbegleitende Ausbildung).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die universitären Begleitstudien umfassen ein weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss in einem Unterrichtsfach. Für das weiterbildende Studium gilt die fachspezifische Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die berufsbegleitende Ausbildung umfasst die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie das Unterrichten an Schulen. Sie endet im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der universitären Begleitstudien mit der staatlichen Prüfung.

§ 3

Grundsätze der Qualifizierung

- (1) Ziel des Seiteneinstiegs U ist die Befähigung, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung orientiert sich an den in [§ 3 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter](#) festgelegten Inhalten der Lehrerausbildung sowie an der Vereinbarung zwischen den Bundesländern zur Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften.
- (2) Der Umfang der universitären Begleitstudien mit Zertifikatsabschluss umfasst das Studium eines zweiten allgemeinbildenden Lehramtsfaches mit insgesamt 90 Leistungspunkten in sieben Semestern. Bereits erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen, sowie nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einem akkreditierten Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, werden gemäß [§ 56 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) anerkannt.
- (3) Der Umfang der berufsbegleitenden Ausbildung über 36 Monate umfasst die Inhalte der Qualifizierung durch das Landesinstitut für Schule im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie das Unterrichten an Schulen. Die Qualifizierung richtet sich nach den Vorgaben für

den Vorbereitungsdienst, sofern in der Verwaltungsverfahrenvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die zeitliche Koordination geschieht an der Universität Bremen im Einvernehmen mit der einstellenden Behörde und in Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schule. Die Ausbildungsschulen unterstützen die Koordination.
- (5) Die Qualifizierung schließt mit einem universitären benoteten Zertifikat und einer staatlichen Prüfung ab. Mit der staatlichen Prüfung wird die Befähigung zu einem Lehramt nach Absatz 1 erworben.
- (6) Dienort ist die Schule. Die Ausbildung erfolgt an der Universität Bremen, am Landesinstitut für Schule und in der Schule.

§ 4

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

- (1) Vor dem Aufnahmeverfahren ist festzustellen, für welches Lehramt und welche Fächer der Seiteneinstieg U ermöglicht werden kann. Für den Seiteneinstieg U in das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen und das Lehramt an berufsbildenden Schulen informiert die Universität Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung bis spätestens April des Jahres über die allgemeinbildenden Fächer, für die keine Zulassungsbeschränkung ausgesprochen wurde und die somit für den Seiteneinstieg U angewählt werden können.
- (2) Um die Teilnahme an dem Seiteneinstieg U für die Lehrämter nach Absatz 1 kann sich bei der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven bewerben, wer
 1. einen Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule (in der Regel Master, Diplom, Magister) in einem ausgewiesenen schulspezifischen Bedarfsfach oder in besonders begründeten Ausnahmefällen einen Masterabschluss einer Fachhochschule in diesem Fach nachweist oder wer eine „Lehrbefähigung in einem Fach“ nach § 6a Absatz 5 BremLAG nachweist,
 2. qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorweisen kann,
 3. über die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
 4. für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern geeignet ist und
 5. die Einverständniserklärung zum Austausch personenbezogener Daten zwischen den an dem Seiteneinstieg U beteiligten Institutionen und Behörden vorlegt.
- (2a) Ergänzend kann sich um die Teilnahme an dem Seiteneinstieg U nur für ein berufsbildendes Lehramt bei der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven auch bewerben, wer abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und 2
 1. einen Masterabschluss einer wissenschaftlichen Hochschule in Bildungswissenschaften/Erziehungswissenschaften in Kombination mit einem Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit oder einem vergleichbaren Fach verfügt sowie
 2. qualifizierte berufspraktische Erfahrung im einschlägigen beruflichen Feld (Soziale Arbeit, Jugendhilfe, KiTa etc.) nach Abschluss mindestens des Bachelorstudiums von in der Regel nicht unter einem Jahr vorweisen kann,

- (3) Einzureichen sind mit der Bewerbung ggf. erforderliche Nachweise nach den fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen der Universität Bremen für ein weiterbildendes Studium in einem Fach mit Zertifikatsabschluss.
- (4) Mit der Bewerbung für den Seiteneinstieg U ist anzugeben, für welches Lehramt die Lehramtsbefähigung angestrebt wird. Bei der Bewerbung für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist ergänzend anzugeben, welche der universitär angebotenen Fächer für den Seiteneinstieg U individuell in Frage kommen. Hierfür gilt:
 1. Die Bewerber/innen treffen ihre Wahl ihres Faches auf der Basis der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen der Universität für ein weiterbildendes Studium in einem Fach.
 2. Bis zu drei Fächer können angegeben werden.
- (5) Die Feststellung, ob die Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern vorhanden ist, liegt entweder mit der Einstellung in den Schuldienst vor oder wird von der Schulaufsicht oder einer von ihr beauftragten Schulleitung durch die Hospitation in einer Unterrichtsstunde, die die Bewerberin oder der Bewerber nach einer Woche Hospitation in der Schule vorab zu absolvieren hat, getroffen.
- (6) Von der Teilnahme an der Qualifizierung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt nicht bestanden hat. Gleiches gilt für jene Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt erworben haben.
- (7) Im besonders begründeten Ausnahmefall kann zur Teilnahme zugelassen werden, wer die in Absatz 2 Nummer 1, 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und über einen geringen Umfang an berufspraktischen Erfahrungen verfügt.
- (8) Die Stadtgemeinden treffen in gemeinsamer Abstimmung unter Angabe einer Priorisierung der Fächer die Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber der Universität von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Zulassung vorgeschlagen werden.
Die Zulassung und Vergabe der Plätze in den Fächern erfolgt nach den Regelungen in der Zugangs- und Zulassungsordnung der Universität Bremen für ein weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss und wird der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Schulamt Bremerhaven umgehend mitgeteilt. Die Universität Bremen informiert zeitgleich über die getroffenen Entscheidungen nach § 3 Absatz 2.
- (9) Die Senatorin für Kinder und Bildung informiert das Landesinstitut für Schule. Am Landesinstitut für Schule wird kein weiteres Aufnahmeverfahren durchgeführt. Wenn Qualifizierungsanteile im allgemein bildenden Fach von der Universität Bremen nach § 3 Absatz 2 anerkannt worden sind, kann eine angemessene Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung an Schulen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der Teilnehmenden vorgenommen werden – dies entscheiden nach Beratung mit der Universität die Senatorin für Kinder und Bildung und das Schulamt Bremerhaven in gemeinsamer Abstimmung.

§ 5

Durchführung der Qualifizierung

- (1) Der Seiteneinstieg umfasst insgesamt dreieinhalb Jahre.
- (2) Die universitären Begleitstudien beginnen zum Wintersemester eines Jahres mit dem Studium eines zweiten allgemeinbildenden Faches für die Lehramtsqualifikation an der Universität Bremen im Umfang von in der Regel 18 Leistungspunkten. Das Studium wird

für weitere sechs Semester durchschnittlich im Umfang von 12 Leistungspunkten fortgesetzt. Die Inhalte umfassen Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

- (3) Ergänzend zu den universitären Begleitstudien fängt zu dem 1. Februar nach Beginn der universitären Begleitstudien die berufsbegleitende Ausbildung im Umfang von drei Stunden pro Woche am Landesinstitut für Schule an. In den ersten drei Halbjahren erfolgt die fachdidaktische Ausbildung im Umfang von drei Stunden alle zwei Wochen in dem Bedarfsmfach, das die Teilnehmenden mit ihrem Hochschulabschluss nachweisen. Ab dem vierten Halbjahr wird die fachdidaktische Ausbildung im Umfang von drei Stunden alle zwei Wochen in dem zweiten Unterrichtsfach fortgesetzt, welches sie nach Absatz 2 studieren. Die Ausbildung in Bildungswissenschaften im Umfang von drei Stunden alle zwei Wochen verläuft kontinuierlich über die 36 Monate hinweg. Für die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst finden die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter entsprechend Anwendung.
- (4) Die Lehrkräfte in Ausbildung unterrichten im ersten Halbjahr ab Beginn der universitären Begleitstudien 10 Unterrichtsstunden pro Woche, je nach bisherigem Unterrichtseinsatz und Unterstützungsbedarf davon 6-8 Unterrichtsstunden eigenverantwortlich; ab dem zweiten Halbjahr unterrichten sie 10 Unterrichtsstunden pro Woche und ab dem fünften Halbjahr 12 Unterrichtsstunden pro Woche eigenverantwortlich.
- (5) Der Seiteneinstieg U kann nicht in Teilzeit absolviert werden.
- (6) Die Lehrkraft in Ausbildung ist verpflichtet, den Qualifizierungsanforderungen an der Universität Bremen, am Landesinstitut für Schule und in der Schule nachzukommen und sich innerhalb der zeitlichen Vorgaben den universitären Modulprüfungen, der staatlichen Teilprüfung und der staatlichen Prüfung zu unterziehen.
- (7) Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung, ansonsten mit dem endgültigen Nichtbestehen einer universitären Modulprüfung oder der staatlichen Teilprüfung, der Nichtzulassung zur staatlichen Prüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen der staatlichen Prüfung. Ist die Meldung zur staatlichen Prüfung nicht erfolgt, endet das Ausbildungsverhältnis mit Fristablauf.

§ 6

Prüfungen

- (1) Mit der Meldung zur staatlichen Prüfung ist ein „transcript of record“ für die universitären Begleitstudien beim Staatlichen Prüfungsamt einzureichen. Eine Zulassung zur staatlichen Prüfung ist nur möglich, wenn das „transcript of record“ belegt, dass im Rahmen der universitären Begleitstudien Module im Umfang von mindestens 63 CP erfolgreich absolviert worden sind.
- (2) Das von der Universität ausgestellte Zertifikat basiert auf erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen. Für diese gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss. Das Zertifikat ist unmittelbar nach Abschluss der universitären Begleitstudien beim Staatlichen Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Für die Durchführung der staatlichen Teilprüfung und der staatlichen Prüfung finden die Bestimmungen der [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter](#) entsprechend Anwendung, sofern in der Verwaltungsverfahrenvereinbarung oder der Verordnung zum Seiteneinstieg U nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die staatliche Teilprüfung besteht aus der Unterrichtspraktischen Prüfung in dem Bedarfsfach und dem Teilprüfungsgespräch am Ende des dritten Halbjahres der berufsbegleitenden Ausbildung. Am Ende des dritten Halbjahres findet das verbindliche Feedback- und Perspektivgespräch nach [§ 2 Absatz 2 Nr. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter](#) statt. Die Prüfungsphase für die staatliche Prüfung umfasst die letzten neun Monate der Qualifizierung. Die Staatliche Prüfung umfasst die Unterrichtspraktische Prüfung im studierten zweiten Fach, das zweite Teilprüfungsgespräch sowie das Kolloquium zu einer Präsentation.
- (5) Die einmalige Wiederholung der staatlichen Teilprüfung und der staatlichen Prüfung ist auf Antrag der Lehrkraft in Ausbildung möglich. Die Wiederholung der staatlichen Teilprüfung wird ausbildungsbegleitend durchgeführt. Wird die staatliche Prüfung wiederholt, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis entsprechend der Anzahl und dem Umfang der Wiederholungsprüfungen um drei bis maximal sechs Monate.
- (6) Das Schulgutachten kann nicht wiederholt werden. Ist zu befürchten, dass das Schulgutachten nicht mit „ausreichend“ benotet werden kann, soll die Schulleitung spätestens bis zum Feedback und Perspektivgespräch nach Absatz 4 die zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder am Landesinstitut für Schule informieren. Die sonstigen Verfahrensweisen nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gelten entsprechend. Es sind im Abstand von mindestens sechs Monaten ein bis zwei weitere Feedback- und Perspektivgespräche mit allen an der berufspraktischen Ausbildung Beteiligten durchzuführen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsverfahrenvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Bremen, den 03. Juni 2021

gez. Dr. Ursula Held

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Leiterin der Abteilung schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung